

615 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXX über die Veräußerungen von unbeweglichen Bundesvermögen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen ermächtigt:

In Salzburg**Verkauf**

1. Die Grundstücke Nr. 90/1, Acker, und Nr. 92/2, Garten, samt dem darauf befindlichen Forsthaus Wagrain und Nebenobjekten, inneliegend in EZ 53, KG Wagrain..... zu Schilling 6 029 890

In Tirol**Tausch**

2. Die im Teilungsplan des Amtes der Tiroler Landesregierung,

Landesbaudirektion — Abt. VI g, vom 15. Dezember 1983 mit „2“ und „3“ bezeichneten Teilflächen des Grundstückes Nr. 866/6, inneliegend in EZ 961 II, KG Amras zu Schilling 6 869 870

Verkauf

3. Das Grundstück Nr. 50/1, Baufläche, samt dem darauf befindlichen Objekt Hinterstadt Nr. 34, inneliegend in EZ 396 II, KG Kitzbühel-Stadt 6 500 000

In Vorarlberg**Verkauf**

4. Grundstück Nr. 461 LN, inneliegend in EZ 2, KG Wolfurt 6 234 914

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I.

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und das Bundesministerium für Bauten und Technik haben die Veräußerungen der unter II. angeführten für Bundeszwecke entbehrlichen Liegenschaften in Salzburg, Tirol und Vorarlberg beantragt.

Da bei diesen Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels XI Absatz 3 Bundesfinanzgesetz 1985 dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungsgenehmigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Artikel 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.

II.

In Salzburg

Verkauf

1. (Österreichische Bundesforste) Die in EZ 53, KG Wagrain, inneliegenden Grundstücke Nr. 90/1, Acker (4 826 m²), und Nr. 92/2, Garten (222 m²), somit Grundflächen im Gesamtausmaß von 5 048 m² samt dem darauf befindlichen Forsthaus Wagrain und Nebenobjekten zum Gesamtkaufpreis von 6 029 890 S an Alois Rohrmoser, Fabrikant, Wagrain, Markt Nr. 44.

Der Kaufwerber beabsichtigt, seinen Skierzeugungsbetrieb in Wagrain (Fa. Atomic) zu erweitern. Da die bundeseigene Liegenschaft an sein Betriebsareal angrenzt und er zur Vergrößerung seiner Produktionsstätte diese Grundflächen benötigt, hat sich die Marktgemeinde Wagrain bereit erklärt, den Österreichischen Bundesforsten ein entsprechendes Ersatzgrundstück zu veräußern. Dadurch sind die Voraussetzungen für den Verkauf der gegenständlichen Liegenschaft an Alois Rohrmoser gegeben.

Ein anderweitiger Ressortbedarf liegt nicht vor.

Der Kaufpreis von 6 029 890 S ist auf Grund der Wertermittlung des Bundesministeriums für Finanzen angemessen.

Der Kaufwerber hat sich mit dem Kaufpreis einverstanden erklärt.

Der Verkauf erfolgt für Zwecke der gewerblichen Wirtschaft.

In Tirol

Tausch

2. (Bundesministerium für Bauten und Technik) Die im Teilungsplan des Amtes der Tiroler Landesregierung, Landesbaudirektion — Abt. VI g, vom 15. Dezember 1983 mit „2“ und „3“ bezeichneten Teilflächen des in EZ 961 II, KG Amras, inneliegenden Grundstückes Nr. 866/6 LN Ausmaß von 4 267 m² zum Tauschwert von 6 869 870 S an das Land Tirol gegen die mit „1“ bezeichnete Teilfläche des in EZ 644 II, KG Amras, inneliegenden Grundstückes Nr. 866/5 LN im Ausmaß von 4 267 m² zum Tauschwert von 6 869 870 S.

Die Tauschtransaktion ist notwendig, weil sich Teile der Kfz-Prüfstelle des Landes Tirol auf der bundeseigenen Tauschfläche und Teile des Bundesstraßenbauhofes Reichenau auf der landeseigenen Tauschfläche befinden.

Ein Bundesbedarf für die bundeseigene Tauschfläche ist nicht gegeben.

Der Tauschwert wurde auf Grund der Wertermittlung des Bundesministers für Finanzen unter Berücksichtigung der ortsüblichen Grundpreise mit dem Land Tirol vereinbart.

Der Tiroler Landtag hat mit Beschluß vom 16. Oktober 1984 dem Tausch zugestimmt.

Der Tausch erfolgt für Zwecke von Gebietskörperschaften.

Verkauf

3. (Österreichische Bundesforste) Das in EZ 396 II, KG Kitzbühel-Stadt, inneliegende bundeseigene Grundstück Nr. 50/1, Baufläche, im Ausmaß von 183 m² samt dem darauf befindlichen Objekt Hinterstadt Nr. 34 zum Gesamtkaufpreis von 6 500 000 S an das Land Tirol.

Bei der bundeseigenen Liegenschaft handelt es sich um einen Teil des Forstverwaltungsgebäudes der Österreichischen Bundesforste im Zentrum von Kitzbühel, das betrieblich nicht mehr benötigt wird. Das Kaufobjekt wurde, weil auch ein anderwertiger Bundesbedarf nicht gegeben war, zum Verkauf angeboten.

Da für die im angrenzenden Gebäude untergebrachte Bezirkshauptmannschaft ein dringender Raumbedarf besteht, benötigt das Land Tirol die bundeseigene Liegenschaft zur Erweiterung der Amträumlichkeiten.

Der Kaufpreis von 6 500 000 S ist auf Grund der Wertermittlung des Bundesministeriums für Finanzen angemessen und entspricht dem Höchstanbot der privaten Kaufinteressenten.

Das Land Tirol hat sich mit Beschluß vom 17. Dezember 1984 mit dem Kaufpreis einverstanden erklärt.

Der Verkauf erfolgt für Zwecke einer Gebietskörperschaft.

In Vorarlberg

Verkauf

4. (Bundesministerium für Bauten und Technik)
Das in EZ 2, KG Wolfurt, inneliegende Grund-

stück Nr. 461 LN im Ausmaß von 10 357 m² zum Preis von 6 234 914 S (602 S/m²) an die Marktgemeinde Wolfurt.

Bei der gegenständlichen Grundparzelle handelt es sich um eine Restfläche von für den Bau der Rheintalautobahn A 14 im Abschnitt Bregenz von der Bundesstraßenverwaltung eingelösten Grundstücken.

Die Verkaufsfläche ist für Zwecke der Bundesstraßenverwaltung dauernd entbehrlich. Es liegt auch kein anderweitiger Bundesbedarf vor.

Die Marktgemeinde Wolfurt erwirbt das Grundstück zur Schaffung von Siedlungsbauplätzen.

Der Kaufpreis wurde auf Grund der Wertermittlungen des Amtssachverständigen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung und des Bundesministeriums für Finanzen unter Berücksichtigung der ortsüblichen Grundpreise als angemessen festgestellt.

Die Marktgemeinde Wolfurt hat mit Gemeinde-ratsbeschluß vom 15. April 1985 dem Ankauf zugestimmt.

Der Verkauf erfolgt für Zwecke einer Gebietskörperschaft.